

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 7 (1921)
Heft: 11

Artikel: Fürsorge Erziehung in Finnland
Autor: Herden, Julius
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-527573>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

7. Letztes Alinea von § 9 ist zu streichen, weil nur im Refursfall in Betracht kommend und dann selbstverständlich. Das M. ist auch mißverständlich: Handelt es sich um bloße Schulzeugnisse oder auch Maturitätsausweise und Lehrerpapente?

8. Bei § 17 kann darauf hingewiesen werden, daß die 90 %, d. h. ca. 120 im Kanton wohnenden kathol. Gymnasiasten, die an den kathol. Lehranstalten der innern Schweiz ihre Studien machen, der aarg.

Stipendien verlustig gehen, trotzdem eigentlich auch sie ein Anrecht darauf hätten.

9. § 97 M. 1 muß gestrichen werden. Der kant. Schulinspektor mahnt zu sehr an den Schulvogt. In §§ 97, 99, 101 u. 102 gibt's zu viel Aufsichtsbehörden und Kommissionen.

10. § 101 M. 3 muß lauten: „In den Erziehungsrat sind auch Frauen wählbar.“ Daß ihm 2 Frauen angehören müssen, ist ein ungerechtfertigter und unpraktischer Zwang.
F.

Fürsorge Erziehung in Finnland.

Von Julius Herden.

1. Oft und gern gedenke ich in stillen Stunden der Erinnerung an einstige frohe Wanderfahrten, auch Finnlands, der jetzigen Republik, des ehemaligen Großfürstentums, Suomis, des berühmten Landes der tausend Seen und seiner geistig hochstehenden Bevölkerung, die bis zu ihrer Befreiung durch eine deutsche Heeresgruppe erst unter der zaristischen Herrschaft und dann unter dem roten Terror so furchtbar gelitten hatte.

Im Geiste sehe ich mich dann wieder lustwandeln in den sauberen Straßen seiner schönen, prächtig am Meere gelegenen Hauptstadt Helsingfors (Helsinki); durchstreife ich endlose Urwälder, wo noch Bär und Elche haufen; kehre ich zu kurzer Rast in einer Börte ein, einem rohgezimmerten, weltverlassenen Blockhause, darin mir die blühende, blonde Bäuerin, gleichwie Sieglinde dem wegmüden Siegmund das gefüllte Methorn, einen mächtigen, blißblanken Blechnapf voll köstlicher Milch mit freundlichem Blicke aus seeblauen Augen zur Labung reicht; wieder übergleite ich, eingesponnen in den Zauber weißer Mondnächte, ein winziger Punkt in winzigem Fahrzeuge, Riesenseen, von finstern Tannenwäldern dicht umstarrt; schaue ich gruselnd hinab in den Imatrafall, die in sinnbetörender Wildheit dahinschießende größte Stromschnelle Finnlands; wieder schwelge ich für lumpige drei Mark Pensionpreis an märchenhaft reich besetzter Tafel in der lieblichen Sommerfrische Rangsala; wieder ... doch genug des Erinnerns! Tauchet ins Vergessen all ihr lieben Nordlandbilder! Schweige auch du in der Seele, große Finnlandssehnsucht!

Bisher gab es kein umfassendes Werk über dieses eigenartige Land, das ein Land der Zukunft und ausgedehnter wirtschaft-

licher Möglichkeiten ist. Im Auftrage des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ist nun vor kurzem in der Druckerei der Finnischen Literaturgesellschaft in Helsingfors ein Buch auch in deutscher Sprache erschienen, betitelt: Finnland im Anfang des XX. Jahrhunderts. Dieses stattliche Werk (672 Seiten, 102 Abbildungen, 1 große Karte) ist im wesentlichen zusammengesetzt aus Artikeln, die in dem eben zum Abschluß kommenden ersten finnischen Konversationslexikon „Tietosanakirja“ enthalten sind und sich auf Finnland beziehen. Da jene Aufsätze also ursprünglich nicht zu einer einheitlichen systematischen Beschreibung bestimmt waren, hat das genannte Buch den Charakter einer Enzyklopädie Finnlands, eines Nachschlagewerkes. Es behandelt in ausführlichen Kapiteln Natur, Volk, Wirtschaftsleben, Industrie, Verkehr, Handel, soziale Fragen, geistige Kultur, Staatswesen und die Geschichte des Landes. Der geistigen Kultur ist Kapitel V gewidmet, und aus dem sehr erschöpfenden Abschnitte über: Unterrichtswesen, lasse ich nun den kleinen Abschnitt über Fürsorge-Erziehung folgen.

2. Die von der Allgemeinheit eingerichtete Kinderfürsorgearbeit ist bis zum 14. Januar 1918 zwei staatlichen Organen anvertraut gewesen, sodaß die Behörde für Gefangenennpflege für alle Verbrecher unter 15 Jahren gesorgt hat, die von einem Gericht zur Erziehung in sogenannten allgemeinen Erziehungsanstalten bestimmt wurden. Die schlecht gepflegten, sittlich verwahrlosten oder entarteten Minderjährigen sind auf Grund der Verordnung vom 7. Oktober 1912 einem sogenannten Inspektor der Fürsorgeerziehung unterstellt. Gemäß der Verordnung vom 14. Jan. 1918 wurde

jede auf die Minderjährigen bezügliche Fürsorgearbeit sowie auch die obengenannten Wirksamkeitsformen dem Oberschulamte übertragen. In der Verordnung vom 2. August 1918, die die Umgestaltung dieser Behörde betrifft, wird für die Verwaltung und Leitung dieser Angelegenheiten eine besondere Abteilung, die sog. Kinderfürsorgeabteilung eingerichtet. Ihr unterstehen die allgemeinen staatlichen Erziehungsanstalten, die staatlichen und privaten Kinderfürsorgeanstalten, die Erziehungs- und Fürsorgeanstalten für Taubstumme, Blinde und Idioten, sowie die Lehrervorbereitungsanstalten für diese. Ordentliche Mitglieder der Kinderfürsorgeabteilung sind außer dem Generaldirektor des Oberschulamtes der Abteilungsvorsteher, drei andere Schulräte, von denen zwei die Kinderfürsorgearbeit, einer die Erziehung der Taubstummen, Blinden und Idioten vertritt, nebst einem juristisch gebildeten Schulrat. Außerdem stehen der Abteilung Inspektoren für Turnen, Gesundheitspflege, Zeichnen, Handarbeiten und Gesangsunterricht zur Verfügung, die für alle drei Abteilungen gemeinsam sind. Ordentliche Kinderfürsorgeanstalten gibt es folgende: 1. für 7—15jährige Verbrecher: sog. allgemeine Erziehungsanstalten 5, wovon 4 für Knaben (340 Zöglingstellen) und 1 für Mädchen (60 Zöglingstellen); 2. für schlechtgepflegte und entartete Minderjährige staatliche Schutzheime: 4 für Knaben (zusammen 180 Zöglingstellen) und 1 für Mädchen; private oder kommunale Schutzheime, die staatliche Unterstützung genießen: 5 für Kna-

ben (170 Zöglingstellen) und 7 für Mädchen (165 Zöglingstellen), 8 Ferienkolonien für 180 Knaben und 2 Heime, das eine für Knaben, das andere für Mädchen. Die Kosten des Staates für Unterhaltung und Unterstützung dieser Anstalten sind im Budget von 1918 auf 1'770'300 Fmk. geschätzt worden. Solche Schulen gibt es für Taubstumme 7 (mit 400 Zöglingstellen) und für Blinde 2 (mit 140 Zöglingstellen) und eine für Idioten (mit 100 Zöglingstellen). Die Kosten für diese sind 1918 auf 1'502'900 Fmk. geschätzt worden.

Auf dem Gebiete der Gesetzgebung gibt es vorläufig nur Gesetzentwürfe, nämlich ein von dem 1902 eingesetzten staatlichen Komitee ausgearbeiteter Entwurf zur Regelung der Fürsorgeerziehung vom Jahre 1905 und ein vom Gesetzbereitungsaußschuß ausgearbeiteter Entwurf vom Jahre 1914, der durch das untertänige Gesuch des Landtages vom Jahre 1909 um Einführung eines allgemeinen Gesetzes für die Kinderfürsorge veranlaßt wurde. Zur Ausarbeitung eines neuen Entwurfes ist am 25. Nov. 1918 ein neues staatliches Komitee eingesetzt worden, das schon mit der Arbeit begonnen hat. Außerdem hat der Landtag seinerseits eine Gesetzesvorlage angenommen, die die Rechte und Erziehung der unehelichen Kinder betrifft. Obgleich ein Gesetz für Kinderfürsorge noch nicht besteht, sind in den Städten und Landkommunen besondere kommunale sogenannte Erziehungsausschüsse eingesetzt worden, die auf Grund von bestätigten Statuten arbeiten.

Klassengeist.

Von Hans Mülli, Aarau.

Klassengeist! Gibt es so etwas? Jawohl, wir wollen gleich sehen, was das sein möchte.

Tretet aber zuerst einen Moment mit mir vor einen Bienenstand! Schaut, da sind 20, 30 Bienenstöcke! Hunderttausende einzelner Bienen fliegen aus und ein. Keine einzige muß sich besinnen: Wohin gehöre ich, wo ist mein Portal? Und kommt es einmal vor, daß eine sich verirrt, so wird sie den Irrtum gewahr, kaum daß sie in den fremden Stock eingetreten ist. Sie spürt einen fremden Geruch mit ihrer äußerst feinen Bienennase und kehrt um. Und sie tut gut daran; denn die andern Bienen würden sie ebenfalls als Fremde erkennen

und sie vertreiben oder töten. So erzählen uns die Imker. Jeder Bienenstock habe einen nur ihm eigenen ganz besonderen Geruch.

Nun kehrt mit mir zurück zum Schulhaus! Da sind viele Klassen, und Hunderte von Schülern gehen ein und aus. Kommt mit mir von einer zur andern! Bleibet mit mir in jeder eine Stunde und sehet und höret aufmerksam zu; machet euren Besuch ein zweites und drittes Mal, und dann will ich euch fragen: Habt ihr nicht etwas wahrgenommen in jeder Klasse, das sie von jeder andern unterscheidet, etwas wie ein besonderes Gerüchlein im Bienenstock, das aber hier doch kein Gerüchlein ist? — ihr